

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. März

Nr. 11

2020

Inhalt:

- 54 Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020
- 55 Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats im Landkreis Eichstätt am 29. März 2020
- 56 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Stadt Eichstätt; Vorhaben: Errichtung eines provisorischen Kindergartens in Containerbauweise; Baugrundstück: Fl.-Nr. 1116/35 der Gemarkung Eichstätt, Clara-Staiger-Straße 75

Bekanntmachungen des Landratsamtes

54 Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Landrats am Sonntag, 15. März 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 folgendes Ergebnis für die Landratswahl festgestellt:

1.	die Zahl der Stimmberechtigten:	103425
	die Zahl der Personen, die gewählt haben:	69112
	die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	68156
	die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	956

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand,	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Anetsberger, Alexander, Dipl.-Geograph, 1. Bürgermeister, Beilngries	32145
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Dr. Frey, Alfons, Ministerialrat, Gemeinderatsmitglied, Workerszell, Schernfeld	23090
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Weber, Bernd, Dipl.-Ing. Maschinenbau, Böhmfeld	10159
08	DIE LINKE (DIE LINKE)	Pflüger, Markus, Dipl.-Psych. Angestellter, Dollnstein	2762

1. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass



keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29. März 2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand,	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Anetsberger, Alexander, Dipl.-Geograph, 1. Bürgermeister, Beilngries	32145
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Dr. Frey, Alfons, Ministerialrat, Gemeinderatsmitglied, Workerszell, Schernfeld	23090

gez. Christian Speth
Wahlleiter

55 Bekanntmachung zur Stichwahl des Landrats im Landkreis Eichstätt am 29. März 2020

- Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
- Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
- Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

7. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Eichstätt, 18.03.2020
gez. Christian Speth, Wahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

56 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Antragsteller: Stadt Eichstätt; Vorhaben: Errichtung eines provisorischen Kindergartens in Containerbauweise; Baugrundstück: Fl.-Nr. 1116/35 der Gemarkung Eichstätt, Clara-Staiger-Straße 75

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 09.03.2020, Az. B-2020-11, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 11.12.2019 so wie der Bauantrag vom 27.11.2019 zugrunde.
- II. Die Baugenehmigung wird bis zum 31.10.2022 befristet erteilt. Der Rückbau der Container hat bis dahin zu erfolgen.
- III. [Kosten]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

* Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten können grundsätzlich **im Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zur Art und Weise der Akteneinsicht und zu etwaigen Verfahrensänderungen aufgrund des derzeitigen Katastrophenfalles („Corona-Pandemie“) bitten wir rechtzeitig vorher um telefonische Kontaktaufnahme unter der Nummer 08421-6001-191/-192/-193 oder via Email an bauamt@eichstaett.de. Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 17.03.2020
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister